

Volkswagen Lichterfest Stuttgart

11. Juli 2020

Teilnahmebedingungen für

Aussteller

(im Folgenden: Standbetreiber)

Stand: 24.01.2020

Zulassung

Rettungswege

Sicherheitsbereich Technik

Haftung **Aussteller** Bewachung Rücktritt

Volkswagen Lichterfest

Standesicherung Fluchtwege

Versicherung Stromanschlüsse

Kautionsregelung Abfallbeseitigung

Veranstaltungsausfall

Aufbauzeiten

Abfall

Inhalt

Folgende Anlagen sind Vertragsbestandteil und werden mit der Unterzeichnung der Anmeldung anerkannt.

Allgemeine Teilnahmebedingungen Volkswagen Lichterfest 2020 Anlage 1

Veranstaltungstechnische Richtlinien Anlage 2

Wichtige Informationen zur Organisation und Durchführung Anlage 3

Allgemeine Hinweise zur Versorgung mit elektrischer Energie Anlage 4

Anlage 1:

Allgemeine Teilnahmebedingungen Volkswagen Lichterfest 2020

1. Zulassung

Die in.Stuttgart Veranstaltungsgesellschaft mbH & Co. KG ist Veranstalter des Volkswagen Lichterfests.

Über die Zulassung von Ausstellungsständen zu der Veranstaltung entscheidet die Veranstaltungsleitung von in.Stuttgart durch eine schriftliche Bestätigung; mit der Bestätigung kommt der Vertrag zustande. Der Veranstalter ist nicht verpflichtet, eine nicht erfolgte Zulassung gegenüber einem Bewerber zu begründen.

Die Platzvergabe erfolgt durch die Veranstaltungsleitung. In der Anmeldung geäußerte Platzwünsche werden nach Möglichkeit berücksichtigt. Die zeitliche Reihenfolge des Eingangs der Anmeldungen ist für die Platzzuteilung nicht maßgebend.

Die Veranstaltungsleitung ist erforderlichenfalls berechtigt, Größe, Form und Lage des zugeteilten Platzes zu verändern, auch wenn bereits eine Standbestätigung erteilt wurde.

Dies hat die Veranstaltungsleitung dem Standbetreiber unverzüglich mitzuteilen, wobei sie ihm nach Möglichkeit einen gleichwertigen anderen Platz zuweist. Verändert sich dadurch die Standmiete, so erfolgt Erstattung beziehungsweise Nachberechnung. Der Standbetreiber ist berechtigt, innerhalb einer Woche nach Erhalt der Mitteilung seine Anmeldung zurückzunehmen; Schadenersatzansprüche sind beiderseits ausgeschlossen.

Ein Austausch des zugeteilten Platzes mit einem anderen Standbetreiber sowie einer teilweisen oder vollständigen Überlassung des Platzes an Dritte ist ohne Zustimmung der Veranstaltungsleitung nicht gestattet.

2. Gewährleistung, Schadensersatz, Verjährung, Aufrechnung und Zurückbehaltung

Gewährleistung

Sachmängel sowie Fehler oder Wegfall zugesicherter Eigenschaften hat der Standbetreiber unverzüglich zu rügen. Nur wenn die in.Stuttgart nicht innerhalb einer zumutbaren Frist Abhilfe schafft, Abhilfe nicht möglich ist oder verweigert wird, kann der Standbetreiber nach seiner Wahl den Vertrag fristlos kündigen oder angemessene Herabsetzung der Standgebühr verlangen. § 539 BGB bleibt davon unberührt.

Schadensersatz

Schadensersatzansprüche des Standbetreibers jeglicher Art und aus jedem Rechtsgrund sind ausgeschlossen, es sei denn, der Schaden wurde von der in.Stuttgart, ihren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht.

Schlechtes Wetter oder die Absage der Veranstaltung rechtfertigen keinen Schadensersatzanspruch.

Verjährung

Sämtliche vertraglichen und vorvertraglichen Ansprüche des Standbetreibers gegenüber der in.Stuttgart verjähren nach drei Monaten. Die Verjährungsfrist beginnt am folgenden Werktag nach der Veranstaltung.

Ansprüche sind bis 4 Wochen nach Ende der Veranstaltung mittels eingeschriebenem Brief bei in.Stuttgart geltend zu machen.

Aufrechnung und Zurückbehaltung

Das Recht zur Aufrechnung oder zu einer ihr gleichbedeutenden Zurückbehaltung durch den Standbetreiber ist ausgeschlossen, es sei denn, die Forderung des Standbetreibers ist unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.

3. Standaufbau, -ausstattung und -gestaltung

Der Standbetreiber baut eigene Stände auf, die dem Gesamtkonzept der Veranstaltung entsprechen müssen. Die Veranstaltungsleitung behält sich vor, den Aufbau unpassend oder unzureichend ausgestalteter Stände zu untersagen. Des Weiteren müssen die Stände den gesetzlichen Vorschriften (vor allem den baurechtlichen und brandschutztechnischen Bestimmungen) entsprechen. Auf Verlangen ist ein Standsicherheitsnachweis vorzulegen.

Die Stände müssen während der gesamten Dauer der Veranstaltung ordnungsgemäß ausgestattet und mit Personal besetzt sein.

Die Stände müssen zu dem im Bestätigungsschreiben genannten Termin vollständig standsicher aufgebaut, ausreichend ballastiert, ausgestattet und von Verpackungsmaterial geräumt sein, da zu diesem Zeitpunkt die baurechtliche Abnahme der Veranstaltung beginnt. Sollten die bei der Abnahme beanstandeten Mängel vom Standbetreiber nicht unverzüglich behoben werden, wird er von der Veranstaltung ausgeschlossen. Über Standflächen, die bis zur Abnahme noch nicht belegt bzw. aufgebaut sind, verfügt die Veranstaltungsleitung. Der Anspruch auf Nutzung durch den Standbetreiber verfällt.

Die vom Standbetreiber im Anmeldeformular bestellte und von der Veranstaltungsleitung bestätigte Standfläche wird von der Veranstaltungsleitung nach Möglichkeit gekennzeichnet.

Alle Straßen und Wege müssen frei gehalten werden. Tische, Stühle, Aufsteller etc. dürfen den Besucherstrom nicht beeinträchtigen.

Der Name des Standbetreibers bzw. der Firmenname, die Anschrift beziehungsweise der Firmensitz und die Standnummerierung muss deutlich sichtbar angebracht werden.

Öffnungs- sowie Aufbau-/Abbauzeiten der Veranstaltung sind für alle Standbetreiber verbindlich. Sie können nur in Ausnahmefällen mit ausdrücklicher Zustimmung der Veranstaltungsleitung abgeändert werden.

4. Bereitstellung von Energie

Es gelten die „Allgemeinen Hinweise zur Versorgung mit elektrischer Energie“ (siehe Anlage 4).

5. Lärmschutz

Die gesetzlichen Lärmschutzbestimmungen sind einzuhalten. Musik am Stand ist nur mit Genehmigung der Veranstaltungsleitung zugelassen.

6. Nebenabmachungen

Nebenabmachungen sind nur dann rechtsverbindlich, wenn sie schriftlich durch die Veranstaltungsleitung bestätigt sind.

7. Rücktritt von der Anmeldung; Widerruf der Zulassung

Nach Erteilung der Zulassung hat der Standbetreiber

- 50 % der vereinbarten Miete zu bezahlen, wenn er bis zu 4 Wochen vor der Veranstaltung absagt
- 75 % der vereinbarten Miete zu bezahlen, wenn er bis zu 2 Wochen vor der Veranstaltung absagt
- 100 % der vereinbarten Miete zu bezahlen, wenn er in der Woche der Veranstaltung absagt oder ohne Absage nicht teilnimmt.

Die Veranstaltungsleitung behält sich darüber hinaus vor, Schadensersatzansprüche geltend zu machen.

Die Veranstaltungsleitung ist zum Widerruf der Zulassung und zur anderweitigen Vergabe des Platzes berechtigt, wenn der Stand nicht rechtzeitig erkennbar belegt wird,

a) die Voraussetzungen für deren Erteilung seitens des angemeldeten Standbetreibers nicht mehr gegeben sind oder wenn der Veranstaltungsleitung nachträgliche Gründe bekannt werden, deren rechtzeitige Kenntnis eine Nichtzulassung gerechtfertigt hätten,

b) gegen das Hausrecht der Veranstaltungsleitung (siehe Homepage), gegen die Parkordnung des Höhenparks Killesberg sowie gegen die VStättVO BW vom 01.07.2004 in ihrer aktuellen Version verstoßen wird.

In diesen Fällen behält sich die in.Stuttgart die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen vor.

Kann der Standbetreiber aufgrund von Umständen, die weder er noch die Veranstaltungsleitung zu vertreten hat (höhere Gewalt), nicht teilnehmen, so entfällt die Standmiete.

8. Ausfall/Ersatzansprüche

Muss die Veranstaltung auf Grund höherer Gewalt oder Gründen, die von der in.Stuttgart nicht zu beeinflussen sind abgesagt werden, bestehen keine gegenseitigen Ersatzansprüche jeglicher Art.

9. Haftung, Versicherung

Die in.Stuttgart haftet dem Standbetreiber und den von ihm Beauftragten für einen nachweislich entstandenen Schaden bis zur Höhe von 5.000,00 € nur dann, wenn sie oder ihre Erfüllungsgehilfen ein Verschulden trifft; die vorgenannte Begrenzung gilt nicht in Fällen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Für Schäden infolge Versagens von Einrichtungen, infolge von Betriebsstörungen oder sonstiger die Veranstaltung beeinträchtigender Ereignisse haftet die in.Stuttgart nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

Der Standbetreiber haftet gegenüber der in.Stuttgart entsprechend den gesetzlichen Regelungen. Der Abschluss einer Versicherung wird empfohlen.

Versicherung

Die in.Stuttgart trägt keinerlei Versicherungsrisiko des Standbetreibers. Der Standbetreiber wird ausdrücklich auf seine eigene Versicherungspflicht hingewiesen.

10. Bewachung

Die allgemeine Bewachung des Veranstaltungsgeländes geschieht durch ein von der Veranstaltungsleitung beauftragtes Bewachungsunternehmen. Dem Standbetreiber wird dringend nahegelegt, für die Beaufsichtigung seines Standes und seiner Einrichtung selbst zu sorgen und Schäden durch geeigneten Versicherungsschutz abzuwenden. Für eine zusätzliche Standbewachung kann sich der Standbetreiber auf seine Kosten dem von der Veranstaltungsleitung eingesetzten Bewachungsunternehmen bedienen.

11. Werbung

Dem Standbetreiber ist Werbung aller Art nur innerhalb seines Standes und ausschließlich für seine Produkte erlaubt.

Werbung oder Werbemaßnahmen außerhalb des Standes sind ohne Genehmigung der Veranstaltungsleitung nicht gestattet. Hierzu gehört insbesondere die Verteilung von Prospekten außerhalb des Standes.

Lautsprecherwerbung, Video- und sonstige akustische oder optische Vorführungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Veranstaltungsleitung.

12. Hausrecht, Zuwiderhandlungen

Die in.Stuttgart übt über die Dauer der Veranstaltung sowie der Auf- und Abbauzeiten das Hausrecht aus. Den Anordnungen der Veranstaltungsleitung sowie ihrer Bevollmächtigten, die sich durch einen Dienstausweis legitimieren, ist Folge zu leisten.

Verstöße gegen die Allgemeinen Teilnehmerichtlinien, gesetzliche Bestimmungen oder gegen die Anordnungen im Rahmen des Hausrechts berechtigen die Veranstaltungsleitung zur sofortigen Schließung des Standes, wenn die Zuwiderhandlungen nach Aufforderung nicht unverzüglich eingestellt werden.

13. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort ist der Sitz der in.Stuttgart. Das gilt auch für den Gerichtsstand, wenn der Standbetreiber Vollkaufmann oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist oder keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat.

14. Sonstiges

Diese Teilnahmebedingungen bleiben auch dann gültig, wenn einzelne Bestimmungen sich als ungültig erweisen sollten.

Anlage 2

Veranstaltungstechnische Richtlinien

Aufgrund der VStättVO BW vom 01.07.2004 in der aktuellen Version sind folgende Punkte dringend zu beachten:

1. Die Standgrenzen sind nach genehmigtem Belegungsplan ohne Ausnahme einzuhalten.
2. Flucht- und Rettungswege sind in voller Breite freizuhalten.
3. Dekorationen, Ausstattungen und Ausschmückungen, auch Lackfolie, müssen aus schwerentflammbar Materialien gemäß DIN 4102 B-1 bestehen.
Papier, Heu, Stroh usw. darf nicht zur Dekoration verwendet werden. Bei Fragen wenden Sie sich bitte an das Amt für öffentliche Ordnung.
4. Der **Standaufbau** muss zum festgesetzten Abnahmetermine der Behörden bzw. der Veranstaltungsleitung, spätestens jedoch 90 Minuten vor Parköffnung vollständig und standsicher (ballastiert) abgeschlossen sein. Alle Fahrzeuge (Ausnahme: Verkaufswagen und -anhänger) müssen spätestens 60 Minuten vor Parköffnung aus dem Veranstaltungsgelände entfernt sein.
5. Der Einsatz von **gasbetriebenen Geräten** ist verboten.

Anlage 3

Wichtige Informationen zur Organisation und Durchführung

Folgende **wichtige Informationen** helfen Ihnen bei der Organisation und Durchführung Ihrer Teilnahme beim Volkswagen Lichterfest Stuttgart:

1. Name der Veranstaltung:

Der offizielle Name der Veranstaltung lautet **„Volkswagen Lichterfest Stuttgart“**. Bitte verwenden Sie diesen Namen bei allen Ihren Aktionen, Drucksachen etc., die im Zusammenhang mit der Veranstaltung stehen.

2. Daten und Uhrzeiten:

Aufbau:	Freitag, 10.07.2020	ab 09.00 Uhr
	Samstag, 11.07.2020	ab 07.00 Uhr
Bauabnahme/Ordnungsamt:	Samstag, 11.07.2020	ab 12.00 Uhr
Spät. Ausfahrt aus dem Park:	Samstag, 11.07.2020	bis 15.00 Uhr
Beginn der Veranstaltung:	Samstag, 11.07.2020	16 Uhr
Ende der Veranstaltung:	Musik:	00.00 Uhr
	Ausschank:	00.30 Uhr
	Ende der Veranstaltung	01.00 Uhr
Achtung!:	Pflicht zur Pfandrücknahme	bis 01.00 Uhr

Früheste Einfahrt in den Park zum Abbau: 01.30 Uhr bzw. sobald der Park von Polizei und Veranstaltungsleitung frei gegeben wurde.

3. Kautionsregelung bei der Einfahrt ins Veranstaltungsgelände:

in.Stuttgart bietet Ihnen die Gelegenheit, während den offiziellen Aufbauzeiten zum Abladen und zum Standaufbau in den Höhenpark einzufahren. Diese Fahrzeuge müssen 60 Minuten vor Parköffnung aus dem Park entfernt werden. Ausgenommen davon sind Verkaufswagen, -anhänger und benötigte Kühlfahrzeuge (diese benötigen jedoch eine „Parken im Park-Berechtigung“).

Die Zufahrt ins Gelände ist deshalb nur gegen Hinterlegung einer **Kaution in Höhe von 100,00 € pro Fahrzeug in bar** möglich. Diese Kaution erhalten Sie bei rechtzeitigem Verlassen des Parks (am Veranstaltungstag bis 15.00 Uhr) bei der Ausfahrt zurück, bei verspäteter Ausfahrt verfällt die Kaution!

4. Parken:

In den Anliegerstraßen am Höhenpark besteht Parkverbot. Als Teilnehmer werden Ihnen Parkplätze zugewiesen, dazu erhalten die Gastronomen Parkscheine in sehr begrenzter Anzahl. Diese müssen gut sichtbar am Fahrzeug angebracht werden. Das Parken im Park ist nur für Kühlfahrzeuge und Verkaufswägen mit zugeteiltem Parkschein gestattet.

5. Sicherheitsbereich:

Das Betreten von abgesperrten Sicherheitsbereichen sowie der Aufenthalt in diesen Bereichen durch nicht berechtigte Personen ist verboten und kann zum Abbruch der Show führen. In diesem Fall sind Schadenersatzforderungen vorbehalten.

6. Abfallbeseitigung

Nach dem Aufbau und während der Veranstaltung sind Verpackungsgegenstände sowie Abfälle ständig vom Standbetreiber auf eigene Kosten zu entfernen.

Anlage 4:

Allgemeine Hinweise zur Versorgung mit elektrischer Energie

Die Versorgung der Stände mit elektrischer Energie erfolgt mit 230/400 V, 50 Hz. Im Hinblick auf Betriebssicherheit sowie Unfall- und Brandgefahr sind die einschlägigen Gesetze, Verordnungen, technische Vorschriften (z.B. VDE) sowie die Sonderbedingungen zu beachten. Die Zuständigkeit der Veranstaltungsleitung endet am Übergabepunkt (Verteiler/Steckdose).

Ab dem Übergabepunkt trägt der Standbetreiber die Verantwortung für die Gesamtsicherheit seiner Anlage.

Für die Planung der Versorgung mit elektrischer Energie benötigt die Veranstaltungsleitung sorgfältige Angaben zum gesamten Leistungsbedarf jedes Standbetreibers. Ein Anspruch auf Versorgung besteht nur im Umfang der gemachten Angaben. Der Verbrauch an elektrischer Energie wird pauschaliert abgerechnet.

Die Installation des Standes kann durch betriebseigene Fachkräfte des Standbetreibers erfolgen. Der Standbetreiber hat zu gewährleisten und sicherzustellen, dass für die Eigeninstallationen die Voraussetzungen des Unfall- und Brandschutzes eingehalten sind. In diesem Fall ist die Vertragsfirma berechtigt und verpflichtet, die Installation in Augenschein zu nehmen und gegen Gebühr zur Aufschaltung zuzulassen. Offensichtlich unsachgemäße Installation führt zur Verweigerung der Aufschaltung.

Hauptanschlüsse können nur von der zugelassenen Vertragsfirma installiert werden. Ausnahmen sind nicht möglich!

Die Verantwortung für die Sicherheit der Anlage am Stand trägt in jedem Fall der Standbetreiber.

In Betrieb genommene Stromanschlüsse oder Sicherungen sowie Verteilungen müssen zugänglich bleiben.

Die Stromversorgung wird nur für solche Betriebsmittel, Geräte, Maschinen, Anlagen und Einrichtungen bereitgestellt, die den VDE-Bestimmungen, DIN-Normen, Unfallverhütungsvorschriften (UVV), den sonstigen zutreffenden rechtlichen technischen Regelwerken und Vorschriften des Gewerbe- und Baurechts, des Brandschutzes, den allgemeinen anerkannten Regeln und dem Stand der Technik entsprechen.

Schadenersatzansprüche des Standbetreibers, gleich aus welchem Rechtsgrund, auch solche aus Verschulden bei Vertragsschluss und positiver Vertragsverletzung gegenüber der in.Stuttgart Veranstaltungsgesellschaft mbH & Co. KG sind ausgeschlossen, es sei denn, der eingetretene Schaden beruht auf einem grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Handeln der gesetzlichen Vertreter der in.Stuttgart, den bei ihr Beschäftigten oder ihrer Erfüllungsgehilfen. Gleiches gilt für Direktansprüche gegenüber dem vorgenannten Personenkreis.